

Entwurf der Neufassung der Satzung

Präambel

Der Turnverein 1890 Edingen e.V. verfolgt das Ziel, Sport, Bewegung und Gemeinschaft in einem Umfeld zu fördern, das von einem sozialen und respektvollen Miteinander sowie gesellschaftlicher Verantwortung geprägt ist.

Im Zentrum des Vereinslebens steht das Streben nach einem fairen und respektvollen Umgang miteinander. Der Verein versteht sich als sozialer Raum, in dem Menschen unterschiedlicher Herkunft, Überzeugung und Lebenssituation zusammenkommen und in gegenseitiger Achtung gemeinsam sportlich und gesellschaftlich aktiv sind.

Die Werte der Solidarität, der Gleichberechtigung und des sozialen Zusammenhalts bilden die Grundlage allen Handelns im Verein. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Zugleich bekennt sich der Turnverein 1890 Edingen e.V. zu einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Handeln. Der bewusste Umgang mit Ressourcen und das Engagement für ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit sind feste Bestandteile des Vereinslebens.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Insoweit verpflichtet sich der Verein, Maßnahmen zur Prävention und Intervention - insbesondere zum Kinderschutz - durchzuführen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechterspezifischen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TURNVEREIN 1890 EDINGEN e.V. Er hat seinen Sitz in 68535 Edingen-Neckarhausen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsfarbe, Vereinsabzeichen

Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Als Vereinsabzeichen gilt ein rotes „E“ auf weißem Grund.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Das Amt des Geschäftsführenden Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Generalversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Geschäftsführenden Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter, eingestellt oder beauftragt werden.

§ 5 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des *Badischen Sportbundes (BSB) Nord im Landessportverband Baden-Württemberg e.V.* und mit seinen einzelnen Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände. Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des BSB und seiner Fachverbände sind im Rahmen dieser Satzung für Verein und Mitglieder verbindlich.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen dazu der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Zugang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Damit gelten diese Satzung und sonstige Vereinsordnungen als anerkannt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (4) Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn nach einem Monat keine Ablehnung erfolgt. Sie kann ohne Begründung abgelehnt werden. Im Rahmen der Aufnahme wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen von Namen, Anschrift, E-Mailadresse; Bankverbindung und gegebenenfalls weiteren personenbezogenen Daten, oder Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht rechtzeitig mitteilt, gehen zu nicht zu Lasten des Vereins und können dem Verein nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember eines Jahres, durch Kündigung in Textform bis zum 15. November, an die Geschäftsstelle möglich.
- (2) Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres voll zu entrichten. Ist eine Kündigung dem Verein nach dem in Abs. 1 genannten Stichtag, 15. November, zugegangen, besteht für das Mitglied die Verpflichtung, den Jahresbeitrag auch noch für das folgende Jahr zu bezahlen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Ausschlussgründe sind:
 - a) Grobe Verstöße gegen diese Satzung und die Interessen des Vereins
 - b) Unehrenhaftes Verhalten

c) Nichterfüllung der Beitragspflicht

(4) Gegen den Ausschluss, der dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung, Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Generalversammlung endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(5) Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust aller Ämter zur Folge.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich nach den Vorschriften dieser Satzung und den sonstigen Vereinsordnungen zu verhalten.

§ 9 Vereinsvermögen

(1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

a) Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder haben grundsätzlich Beiträge zu leisten. Es können Geldbeträge, Aufnahmegebühren und Umlagen als Beiträge erhoben werden. Beiträge sind jährlich bzw. halbjährlich zu erbringen. Beiträge, die als Geldzahlungen zu erbringen sind, sind am 01. März des jeweiligen Jahres für die einmalige Zahlung des Jahresbeitrages oder am 01. März und 01. September des jeweiligen Jahres für die Halbjahresbeiträge fällig. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Generalversammlung.

b) Abteilungen können Zusatzbeiträge, Gebühren oder Umlagen beschließen, die durch den Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen sind.

c) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

d) Eine Umlage kann dann erhoben werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins erfordert oder besondere Projekte mit außergewöhnlicher finanzieller Belastung damit finanziert werden sollen. Die Höhe der Umlage darf den fünffachen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die Höhe der Umlage kann nur durch die Generalversammlung bestimmt werden, wenn die Erhebung der Umlage auf der

ordnungsgemäßen Tagesordnung angekündigt wurde. Im Übrigen gilt das zum Geldbeitrag Geregelte entsprechend.

- e) Eine Aufnahmegebühr, sofern eine solche erhoben wird, wird mit der Aufnahme in den Verein fällig. Die Höhe wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Das zum Geldbeitrag Geregelte gilt entsprechend.
 - f) Überschüsse aus Veranstaltungen
 - g) Zuwendungen und Spenden
 - h) Das Vereinsvermögen mit seinen Erträgen
- (2) Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch die Generalversammlung geregelt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder aus besonderen Gründen (dauernde Krankheit, Arbeitslosigkeit etc.) für beitragsfrei zu erklären.
- (3) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Über Eintragungen, die das Grundbuch betreffen, entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Ehrungen

Der Geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Ehrungen und Ernennungen sowie die Aberkennung dieses besonderen Status werden für Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder vom Gesamtvorstand beschlossen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder behalten alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind auf Wunsch beitragsfrei zu stellen. Der Gesamtvorstand kann eine separate Ehrenordnung erlassen.

§ 11 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Geschäftsführende Vorstand
- (2) Alle Organe können als Präsenz-, Digital- oder Hybrid-Versammlung tagen. Über die Art der Versammlung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Generalversammlung ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung und nur dann als

digitale/hybride Veranstaltung durchzuführen, wenn die äußeren Umstände eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen.

§ 12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin bei Bekanntgabe der Tagesordnung berufen. Die Tagesordnung ist durch das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen und auf der Website des Vereins unter www.turnverein-edingen.de öffentlich bekanntzumachen. Die Generalversammlung soll bis 30. Dezember nach Ende des Abschlussjahres stattfinden.
- (2) Das Einberufungsorgan kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn 1/4 (ein Viertel) aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Ordentliche Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Dringlichkeitsanträge aus der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Stimmberechtigten. Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Auf Antrag kann, sofern sich keine Gegenstimme erhebt, per Akklamation (offen) gewählt werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Generalversammlung anwesend sind oder deren Einverständnis dem Geschäftsführenden Vorstand bekannt gegeben wurde.
- (5) Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (6) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. Das Protokoll bedarf der Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers ist durch den

Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher hinsichtlich des Protokolls die Aufgaben des Schriftführers übernimmt.

§ 13 Gesamtvorstand

(1) Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Vorstand
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Vorsitzenden der Ausschüsse
- d) die Beisitzer
- e) die Ehrenvorsitzenden (nicht Ehrenmitglieder)
- f) der Sprecher der Jugendversammlung

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollen voll geschäftsfähig sein. Alle Vorstandsmitglieder werden, soweit keine anderen Bestimmungen zutreffen, auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Gesamtvorstand beschließt über die in der Sitzung besonders festgelegten Punkte sowie über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die nach Ermessen des 1. Vorsitzenden über die Kompetenzen des Geschäftsführenden Vorstandes hinausgehen. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

(1) Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende)
- c) der Schriftführer
- d) der Hauptkassier

(2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in folgendem Wechsel:

- a) In einem Jahr: 1. Vorsitzender, Hauptkassier
- b) Im folgenden Jahr: Stellv. Vorsitzende/r, Schriftführer

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes scheiden, vorbehaltlich einer Amtsniederlegung, erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Ihre Amtsdauer verlängert sich jedoch um höchstens drei Monate.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu bestimmen. Falls die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder es sonst erforderlich erscheint, ist das Bestellungsorgan (kooptierender Vorstand) oder die Generalversammlung berechtigt, ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als ein zweites Amt bekleiden.

- (4) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Generalversammlung und des Gesamtvorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Hauptkassier. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan durch diese Satzung zugewiesen sind, oder der 1. Vorsitzende bestimmt, dass der Gesamtvorstand zuständig ist. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen.

§ 15 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren nach dem rotierenden System gewählt. Sie müssen voll geschäftsfähig sein und dürfen dem Geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

§ 16 Abteilungen

- (1) Zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 13 dieser Satzung werden Abteilungen gebildet. Zur Bildung einer Abteilung ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes notwendig. Die Abteilungen sind fachlich selbständig. Die Abteilungen besitzen jedoch keine eigene Finanzhoheit, sondern müssen ihre finanziellen Wünsche mit dem Geschäftsführenden Vorstand absprechen. Sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen sind an die Vereinskasse abzuführen, die auch eventuelle Fehlbeträge zu

decken hat. Über die Führung einzelner Vorschusskassen, die in regelmäßigen Abständen mit dem Hauptkassier abzurechnen sind, entscheidet der Gesamtvorstand. Ausgaben dürfen seitens der Abteilungen sonst nur mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden. Über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Abteilungen wird beim Hauptkassier getrennt Buch geführt.

- (2) Die Abteilungen haben spätestens eine Woche vor der Generalversammlung ihre Abteilungsleitung zu wählen und sonstige für den Sport-/Übungsbetrieb erforderliche Helfer in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von einem Jahr zu bestimmen. Die Abteilungsleitung ist durch die Generalversammlung zu bestätigen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen und haben das Rede- und Stimmrecht.
- (3) Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen sind nur im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand und in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden gemäß § 17 a) dieser Satzung durchzuführen.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Wirtschaftsausschuss
 - b) Vergnügungsausschuss
- (2) Der Gesamtvorstand kann weitere Ausschüsse bilden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind gemäß § 13 c) dieser Satzung Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Vorsitzenden werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestätigt.

§ 18 Beschlussfassung

Alle Vereinsorgane, Abteilungen und Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Beschlussfassungen und Wahlen wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens 1/4 (ein Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 19 Öffentlichkeitsarbeit

Presseberichte oder sonstige Erklärungen des Vereins in der Öffentlichkeit, sind nur durch den Geschäftsführenden Vorstand oder durch von diesem ermächtigte Personen (z.B. Pressewart) möglich und zulässig.

§ 20 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle in Sportstätten und in Räumlichkeiten des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
- (2) Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (4) Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Turnverein 1890 Edingen e.V. oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann ausschließlich von der Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den

neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine von der Generalversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstände iSv. § 14 Abs. 2 dieser Satzung und § 26 BGB die Liquidatoren, es sei denn, die Generalversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 (drei Viertel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Der Verein erlässt erforderlichenfalls eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenverarbeitung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten aufgeführt sind. Diese wird durch den Gesamtvorstand beschlossen. Die Mitglieder haben die Datenschutzordnung einzuhalten.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, im Falle von Beanstandungen vom Finanzamt oder Registergericht, von diesen geforderte Anpassungen dieser Satzung zu beschließen und vorzunehmen, damit eine Eintragung ins Vereinsregister erfolgen kann. Gleiches gilt für ausschließlich redaktionelle Änderungen. In der auf den Beschluss folgenden Generalversammlung, ist diese von einer solchen Anpassung in Kenntnis zu setzen.

(2) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Generalversammlung des Turnvereins 1890 Edingen e.V. am 05. Mai 2026 beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

<i>Vorname Name</i>	<i>Vorname Name</i>	<i>Vorname Name</i>	<i>Vorname Name</i>	<i>Vorname Name</i>
<i>1. Vorsitzende/r</i>	<i>2. Vorsitzende/r</i>	<i>3. Vorsitzende/r</i>	<i>Hauptkassier/in</i>	<i>Schriftführer/in</i>

ENTWURF

Synopse zur Neufassung der Satzung des TV 1890 Edingen e.V.

Legende Markierungen:

Neufassung/Änderung

Streichung

Bei unverändertem Text erscheint: **- unverändert -**

Satzung TVE – 07. Mai 2012	Neufassung Satzung TVE – 2026
	<p>Präambel</p> <p>Der Turnverein 1890 Edingen e.V. verfolgt das Ziel, Sport, Bewegung und Gemeinschaft in einem Umfeld zu fördern, das von einem sozialen und respektvollen Miteinander sowie gesellschaftlicher Verantwortung geprägt ist.</p> <p>Im Zentrum des Vereinslebens steht das Streben nach einem fairen und respektvollen Umgang miteinander. Der Verein versteht sich als sozialer Raum, in dem Menschen unterschiedlicher Herkunft, Überzeugung und Lebenssituation zusammenkommen und in gegenseitiger Achtung gemeinsam sportlich und gesellschaftlich aktiv sind.</p> <p>Die Werte der Solidarität, der Gleichberechtigung und des sozialen Zusammenhalts bilden die Grundlage allen Handelns im Verein. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.</p> <p>Zugleich bekennt sich der Turnverein 1890 Edingen e.V. zu einem verantwortungsvollen und nachhaltigen Handeln. Der bewusste Umgang mit Ressourcen und das Engagement für ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit sind feste Bestandteile des Vereinslebens.</p> <p>Der Verein verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Insoweit verpflichtet sich der Verein, Maßnahmen zur Prävention und Intervention - insbesondere zum Kinderschutz - durchzuführen.</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechterspezifischen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</p>
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>Der Verein führt den Namen „TURNVEREIN 1890 EDINGEN e.V.“. Er hat seinen Sitz in: 68535 Edingen-Neckarhausen, Ortsteil Edingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>Der Verein führt den Namen „TURNVEREIN 1890 EDINGEN e.V.“. Er hat seinen Sitz in: 68535 Edingen-Neckarhausen, Ortsteil Edingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>

<p>§ 2 Vereinsfarbe, Vereinsabzeichen Die Vereinsfarben sind „blau/weiß“. Als Vereinsabzeichen gilt ein rotes „E“ auf weißem Grund.</p>	<p>§ 2 Vereinsfarbe, Vereinsabzeichen Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Als Vereinsabzeichen gilt ein rotes „E“ auf weißem Grund.</p>
<p>§ 3 Zweck und Aufgaben</p> <p>Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungsgrund wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.</p>	<p>§ 3 Zweck, und Aufgaben und Gemeinnützigkeit auch Formatierung/Gliederung neu -</p> <p>(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (3) Der Satzungszweck -grund wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.</p>
<p>§ 4 Mittelverwendung</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Geschäftsführenden Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, Die Generalversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Geschäftsführenden Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.</p>	<p>§ 4 Mittelverwendung auch Formatierung/Gliederung neu -</p> <p>(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (2) Das Amt des Geschäftsführenden Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Generalversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Geschäftsführenden Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. (3) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter, ein-gestellt oder beauftragt werden.</p>
<p>§ 5 Zugehörigkeit Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) und mit seinen einzelnen Abteilungen Mitglied der zuständigen badischen Fachverbände. Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des BSB und seiner Fachverbände sind im Rahmen dieser Satzung für Verein und Mitglieder verbindlich.</p>	<p>§ 5 Zugehörigkeit Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) Nord im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. und mit seinen einzelnen Abteilungen Mitglied der zuständigen badischen Fachverbände. Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des BSB und seiner Fachverbände sind im Rahmen dieser Satzung für Verein und Mitglieder verbindlich.</p>

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen dazu der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Abgabe der Beitrittserklärung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Damit gelten Satzung und sonstige Vereinsordnungen als anerkannt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der „Geschäftsführende Vorstand“. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn nach einem Monat keine Ablehnung erfolgt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Jedoch eine Bearbeitungsgebühr.

§ 6 ~~Erwerb der Mitgliedschaft~~

~~auch Formatierung/Gliederung neu -~~

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt. ~~Jugendliche Mitglieder~~ unter 18 Jahren bedürfen dazu der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) ~~Die Abgabe~~ Der Zugang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Damit gelten diese Satzung und sonstige Vereinsordnungen als anerkannt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der „Geschäftsführende Vorstand“.
- (4) Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn nach einem Monat keine Ablehnung erfolgt. Sie kann ohne Begründung abgelehnt werden. ~~Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Jedoch eine Bearbeitungsgebühr.~~ Im Rahmen der Aufnahme wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen von Namen, Anschrift, E-Mailadresse; Bankverbindung und gegebenenfalls weiteren personenbezogenen Daten, oder Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht rechtzeitig mitteilt, gehen zu nicht zu Lasten des Vereins und können dem Verein nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur schriftlich durch Kündigung an den Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle, mit Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand.</p> <p>Ausschlussgründe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins Unehrenhaftes Verhalten Nichterfüllung der Beitragspflicht <p>Gegen den Ausschluss, der dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung, Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die „Generalversammlung“ endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft - auch Formatierung/Gliederung neu -</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember eines Jahres, schriftlich durch Kündigung in Textform bis zum 15. November, an den Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle möglich. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag des laufenden Geschäftsjahres voll zu entrichten. Ist eine Kündigung dem Verein nach dem in Abs. 1 genannten Stichtag, 15. November, zugegangen, besteht für das Mitglied die Verpflichtung, den Jahresbeitrag auch noch für das folgende Jahr zu bezahlen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Ausschlussgründe sind: <ol style="list-style-type: none"> Grobe Verstöße gegen diese Satzung und die Interessen des Vereins Unehrenhaftes Verhalten Nichterfüllung der Beitragspflicht Gegen den Ausschluss, der dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung, Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die „Generalversammlung“ endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust aller Ämter zur Folge.
<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich nach den Vorschriften dieser Satzung und den sonstigen Vereinsordnungen zu verhalten.</p>	<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder - unverändert -</p> <p>Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich nach den Vorschriften dieser Satzung und den sonstigen Vereinsordnungen zu verhalten.</p>

§ 9 Vereinsvermögen

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

a) Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es können Geldbeträge, Aufnahmegebühren und Umlagen als Beiträge erhoben werden. Beiträge sind jährlich bzw. halbjährlich zu erbringen. Beiträge, die als Geldzahlungen zu erbringen sind, sind am 01.03. des jeweiligen Jahres für die einmalige Zahlung des Jahresbeitrages oder am 01.03. und 01.09. des jeweiligen Jahres für die Halbjahresbeiträge fällig; sie sind unbar zu erbringen. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung (Generalversammlung nachfolgend GV genannt). Eine Umlage kann dann erhoben werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins erfordert oder besondere Projekte damit finanziert werden sollen. Die Höhe der Umlage darf den 7-fachen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die Umlagenhöhe kann nur durch die Mitgliederversammlung (GV) bestimmt werden, wenn die Umlagenerhebung auf der ordnungsgemäßen Tagesordnung angekündigt wurde. Im Übrigen gilt das zum Geldbeitrag Geregelte entsprechend. Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahme in den Verein fällig. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung (GV) festgesetzt. Das zum Geldbeitrag Geregelte gilt entsprechend.

b) Überschüsse aus Veranstaltungen

c) Zuwendungen und Spenden

d) das Vereinsvermögen mit seinen Erträgen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch die „Generalversammlung“ geregelt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder aus besonderen Gründen (dauernde Krankheit, Arbeitslosigkeit etc.) für beitragsfrei zu erklären.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Über Eintragungen, die das Grundbuch betreffen, entscheidet die Generalversammlung.

§ 9 Vereinsvermögen

- auch Formatierung/Gliederung neu -

(1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

a) Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder haben **grundsätzlich** Beiträge zu leisten. Es können Geldbeträge, Aufnahmegebühren und Umlagen als Beiträge erhoben werden. Beiträge sind jährlich bzw. halbjährlich zu erbringen. Beiträge, die als Geldzahlungen zu erbringen sind, sind am 01. ~~03. März~~ des jeweiligen Jahres für die einmalige Zahlung des Jahresbeitrages oder am 01. ~~03. März~~ und 01. ~~09. September~~ des jeweiligen Jahres für die Halbjahresbeiträge fällig; ~~sie sind unbar zu erbringen.~~ Die Höhe der Beiträge bestimmt die ~~Mitgliederversammlung~~ (Generalversammlung ~~nachfolgend GV genannt~~).

b) **Abteilungen können Zusatzbeiträge, Gebühren oder Umlagen beschließen, die durch den Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen sind.**

c) **Die Entrichtung der Beiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.**

d) Eine Umlage kann dann erhoben werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins erfordert oder **besondere Projekte mit außergewöhnlicher finanzieller Belastung** damit finanziert werden sollen. Die Höhe der Umlage darf den **7-fünffachen** Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die ~~Umlagenhöhe~~ **Höhe der Umlage** kann nur durch die ~~Mitglieder~~ **(GV) Generalversammlung** bestimmt werden, wenn die ~~Umlagenerhebung~~ **Erhebung der Umlage** auf der ordnungsgemäßen Tagesordnung angekündigt wurde. Im Übrigen gilt das zum Geldbeitrag Geregelte entsprechend.

e) ~~Die Eine~~ Aufnahmegebühr, **sofern eine solche erhoben wird**, wird mit der Aufnahme in den Verein fällig. Die Höhe wird durch die ~~Mitglieder~~ **Generalversammlung (GV)** festgesetzt. Das zum Geldbeitrag Geregelte gilt entsprechend.

f) Überschüsse aus Veranstaltungen

g) Zuwendungen und Spenden

h) Das Vereinsvermögen mit seinen Erträgen

(2) Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch die „Generalversammlung“ geregelt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder aus besonderen Gründen (dauernde Krankheit, Arbeitslosigkeit etc.) für beitragsfrei zu erklären.

(3) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Über Eintragungen, die das Grundbuch betreffen, entscheidet die Generalversammlung.

<p>§ 10 Ehrungen Der Geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Ehrungen und Ernennungen werden für Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder vom Gesamtvorstand beschlossen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder behalten alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind auf Wunsch beitragsfrei zu stellen. Es besteht eine separate Ehrenordnung.</p>	<p>§ 10 Ehrungen Der Geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Ehrungen und Ernennungen sowie die Aberkennung dieses besonderen Status werden für Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder vom Gesamtvorstand beschlossen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder behalten alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind auf Wunsch beitragsfrei zu stellen. Der Gesamtvorstand kann eine separate Ehrenordnung erlassen.</p>
<p>§ 11 Vereinsorgane Organe des Turnvereins sind: a) die Generalversammlung b) der Gesamtvorstand c) der Geschäftsführende Vorstand</p>	<p>§ 11 Vereinsorgane - auch Formatierung/Gliederung neu - (1) Organe des Turnvereins-Vereins sind: a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) b) der Gesamtvorstand c) der Geschäftsführende Vorstand (2) Alle Organe können als Präsenz-, Digital- oder Hybrid-Versammlung tagen. Über die Art der Versammlung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Generalversammlung ist grundsätzlich als Präsenzveranstaltung und nur dann als digitale/hybride Veranstaltung durchzuführen, wenn die äußeren Umstände eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen.</p>

§ 12 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin bei Bekanntgabe der Tagesordnung berufen. Die Tagesordnung ist durch das „Amtliche Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Edingen-Neckarhausen öffentlich bekanntzumachen. Die Generalversammlung soll bis 30. Dezember nach Ende des Abschlussjahres stattfinden.

Das Einberufungsorgan kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Ordentliche Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des Turnvereins einzureichen. Dringlichkeitsanträge aus der GV bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jede GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Auf Antrag kann, sofern sich keine Gegenstimme erhebt, per Akklamation (offen) gewählt werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der GV anwesend sind oder deren Einverständnis dem 1. Vorsitzenden bekannt gegeben wurde.

Über den Verlauf der GV ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnis enthalten muss. Das Protokoll bedarf der Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher hinsichtlich des Protokolls die Aufgaben des Schriftführers übernimmt.

§ 12 Generalversammlung

- auch Formatierung/Gliederung neu -

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden mindestens **drei zwei** Wochen vor Versammlungstermin bei Bekanntgabe der Tagesordnung berufen. Die Tagesordnung ist durch das „Amtliche Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Edingen-Neckarhausen **und auf der Website des Vereins unter www.turnverein-edingen.de** öffentlich bekanntzumachen. Die Generalversammlung soll bis 30. Dezember nach Ende des Abschlussjahres stattfinden.
- (2) Das Einberufungsorgan kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn **$\frac{1}{4}$ (ein Viertel)** aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Ordentliche Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des **Turnvereins** einzureichen. Dringlichkeitsanträge aus der **GV Generalversammlung** bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von **$\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln)** der anwesenden Stimmberechtigten. Jede **GV Generalversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) **Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.** Die Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Auf Antrag kann, sofern sich keine Gegenstimme erhebt, per Akklamation (offen) gewählt werden. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der **GV Generalversammlung** anwesend sind oder deren Einverständnis dem **1. Vorsitzenden Geschäftsführenden Vorstand** bekannt gegeben wurde.
- (5) **Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder notwendig.**
- (6) Über den Verlauf der **GV Generalversammlung** ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das **die** Beschlüsse im Wortlaut und **das** Abstimmungsergebnis enthalten muss. Das Protokoll bedarf der Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher hinsichtlich des Protokolls die Aufgaben des Schriftführers übernimmt.

<p>§ 13 Gesamtvorstand</p> <p>Dem Gesamtvorstand gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Geschäftsführende Vorstand die Abteilungsleiter die Vorsitzenden der Ausschüsse die Beisitzer die Ehrenvorsitzenden (nicht Ehrenmitglieder) der Sprecher der Jugendversammlung <p>Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollen voll geschäftsfähig sein. Alle Vorstandsmitglieder werden, soweit keine anderen Bestimmungen zutreffen, auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Gesamtvorstand beschließt über die in der Sitzung besonders festgelegten Punkte sowie über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die nach Ermessen des 1. Vorsitzenden über die Kompetenzen des Geschäftsführenden Vorstandes hinausgehen. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden ja nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.</p>	<p>§ 13 Gesamtvorstand - auch Formatierung/Gliederung neu -</p> <p>(1) Dem Gesamtvorstand gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Geschäftsführende Vorstand die Abteilungsleiter die Vorsitzenden der Ausschüsse die Beisitzer die Ehrenvorsitzenden (nicht Ehrenmitglieder) der Sprecher der Jugendversammlung <p>(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollen voll geschäftsfähig sein. Alle Vorstandsmitglieder werden, soweit keine anderen Bestimmungen zutreffen, auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Gesamtvorstand beschließt über die in der Sitzung besonders festgelegten Punkte sowie über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die nach Ermessen des 1. Vorsitzenden über die Kompetenzen des Geschäftsführenden Vorstandes hinausgehen. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden ja nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.</p>
<p>§ 14 Geschäftsführender Vorstand</p> <p>Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> der 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende der Schriftführer (Geschäftsführer) der Hauptkassier <p>Die Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“ werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in folgendem Wechsel:</p> <p>In einem Jahr: 1. Vorsitzender, Hauptkassier Im folgenden Jahr: 2. Vorsitzender, Schriftführer (Geschäftsführer)</p> <p>Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes scheidern, vorbehaltlich einer Amtsniederlegung, erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Ihre Amtsdauer verlängert sich jedoch um höchstens drei Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu bestimmen. Falls die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder es sonst erforderlich erscheint, ist das Bestellungsorgan (kooptierender Vorstand) oder die Generalversammlung berechtigt, ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als ein zweites Amt bekleiden.</p> <p>Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien dieser Satzung sowie Beschlüsse der GV und des Gesamtvorstandes. Vorstand im Sinne des „§ 26 BGB“ sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Schriftführer</p>	<p>§ 14 Geschäftsführender Vorstand - auch Formatierung/Gliederung neu -</p> <p>(1) Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> der 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende) der Schriftführer (Geschäftsführer) der Hauptkassier <p>(2) Die Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“ werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in folgendem Wechsel:</p> <ol style="list-style-type: none"> In einem Jahr: 1. Vorsitzender, Hauptkassier Im folgenden Jahr: 2- stellv. Vorsitzende/r, Schriftführer (Geschäftsführer) <p>(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes scheidern, vorbehaltlich einer Amtsniederlegung, erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Ihre Amtsdauer verlängert sich jedoch um höchstens drei Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu bestimmen. Falls die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder es sonst erforderlich erscheint, ist das Bestellungsorgan (kooptierender Vorstand) oder die Generalversammlung berechtigt, ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als ein zweites Amt bekleiden.</p> <p>(4) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien dieser Satzung sowie der Beschlüsse der GV Generalversammlung und des Gesamtvorstandes. Vorstand im Sinne des „§ 26 BGB“ sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer</p>

(Geschäftsführer) und der Hauptkassier. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan durch Satzung zugewiesen sind, oder der 1. Vorsitzende bestimmt, dass der Gesamtvorstand zuständig ist. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen.

~~(Geschäftsführer)~~ und der Hauptkassier. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

- (5) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan durch **diese** Satzung zugewiesen sind, oder der 1. Vorsitzende bestimmt, dass der Gesamtvorstand zuständig ist. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen.

ENTWURF

<p>§ 15 Kassenprüfer Alljährlich werden von der GV aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren nach dem rotlierenden System gewählt. Sie müssen voll geschäftsfähig sein und dürfen dem Geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.</p>	<p>§ 15 Kassenprüfer Alljährlich werden von der (GV) Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren nach dem rotlierenden System gewählt. Sie müssen voll geschäftsfähig sein und dürfen dem Geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.</p>
<p>§ 16 Die Abteilungen</p> <p>Zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 13 werden Abteilungen gebildet. Zur Bildung einer Abteilung ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes notwendig. Die Abteilungen sind fachlich selbständig. Die Abteilungen besitzen jedoch keine eigene Finanzhoheit, sondern müssen ihre finanziellen Wünsche mit dem Geschäftsführenden Vorstand absprechen. Sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen sind an die Vereinskasse abzuführen, die auch eventuelle Fehlbeträge zu decken hat. Über die Führung einzelner Vorschusskassen, die in regelmäßigen Abständen mit dem Hauptkassier abzurechnen sind, entscheidet der Gesamtvorstand. Ausgaben dürfen seitens der Abteilungen sonst nur mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden. Über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Abteilungen wird beim Hauptkassier getrennt Buch geführt.</p> <p>Die Abteilungen haben spätestens eine Woche vor der GV ihre Abteilungsleiter zu wählen und sonstige für den Übungsbetrieb erforderliche Helfer in einer Abteilungsjahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr zu bestimmen. Der Abteilungsleiter ist durch die GV zu bestätigen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen und haben das Rede- und Stimmrecht.</p> <p>Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen sind nur im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand und in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden gemäß § 17 a) der Satzung durchzuführen.</p>	<p>§ 16 Die Abteilungen - auch Formatierung/Gliederung neu -</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 13 dieser Satzung werden Abteilungen gebildet. Zur Bildung einer Abteilung ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes notwendig. Die Abteilungen sind fachlich selbständig. Die Abteilungen besitzen jedoch keine eigene Finanzhoheit, sondern müssen ihre finanziellen Wünsche mit dem Geschäftsführenden Vorstand absprechen. Sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen sind an die Vereinskasse abzuführen, die auch eventuelle Fehlbeträge zu decken hat. Über die Führung einzelner Vorschusskassen, die in regelmäßigen Abständen mit dem Hauptkassier abzurechnen sind, entscheidet der Gesamtvorstand. Ausgaben dürfen seitens der Abteilungen sonst nur mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden. Über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Abteilungen wird beim Hauptkassier getrennt Buch geführt.</p> <p>(2) Die Abteilungen haben spätestens eine Woche vor der (GV) Generalversammlung ihre Abteilungsleiter Abteilungsleitung zu wählen und sonstige für den Sport-/Übungsbetrieb erforderliche Helfer in einer Abteilungsjahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr zu bestimmen. Der Die Abteilungsleiter Abteilungsleitung ist durch die (GV) Generalversammlung zu bestätigen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen und haben das Rede- und Stimmrecht.</p> <p>(3) Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen sind nur im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand und in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden gemäß § 17 a) der dieser Satzung durchzuführen.</p>
<p>§ 17 Ausschüsse</p> <p>Es werden folgende Ausschüsse gebildet:</p> <p>a) Wirtschaftsausschuss b) Vergnügungsausschuss</p> <p>Der Gesamtvorstand kann weitere Ausschüsse bilden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind Mitglieder gemäß § 13 c) dieser Satzung. Die Vorsitzenden werden von der GV auf die Dauer von einem Jahr bestätigt.</p>	<p>§ 17 Ausschüsse - auch Formatierung/Gliederung neu -</p> <p>(1) Es werden folgende Ausschüsse gebildet: a) Wirtschaftsausschuss b) Vergnügungsausschuss</p> <p>(2) Der Gesamtvorstand kann weitere Ausschüsse bilden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind gemäß § 13 c) dieser Satzung Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Vorsitzenden werden von der (GV) Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestätigt.</p>

<p>§ 18 Beschlussfassung Alle Vereinsorgane, Abteilungen und Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.</p>	<p>§ 18 Beschlussfassung Alle Vereinsorgane, Abteilungen und Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Beschlussfassungen und Wahlen wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens 1/4 (ein Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.</p>
<p>§ 19 Öffentlichkeitsarbeit Presseberichte oder sonstige Erklärungen des Vereins in der Öffentlichkeit sind nur durch den Geschäftsführenden Vorstand oder von diesem ermächtigte Personen (z.B. Pressewart) möglich und zulässig.</p>	<p>§ 19 Öffentlichkeitsarbeit Presseberichte oder sonstige Erklärungen des Vereins in der Öffentlichkeit, sind nur durch den Geschäftsführenden Vorstand oder von durch von diesem ermächtigte Personen (z.B. Pressewart) möglich und zulässig.</p>
<p>§ 20 Haftung Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf Sportstätten und in Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.</p>	<p>§ 20 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf in Sportstätten und in Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. (2) Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. (4) Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

<p>§ 21 Auflösung des Vereins</p> <p>Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.</p> <p>Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Edingen-Neckarhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.</p> <p>Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>§ 21 Auflösung des Vereins <u>- auch Formatierung/Gliederung neu -</u></p> <p>(1) Die Auflösung des Turnverein 1890 Edingen e.V. oder die Vereinigung mit einem anderen Verein kann ausschließlich von der Generalversammlung beschlossen werden.</p> <p>(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.</p> <p>(3) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Edingen-Neckarhausen eine von der Generalversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.</p> <p>(4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstände iSd. § 14 Abs. 2 dieser Satzung und § 26 BGB die Liquidatoren, es sei denn, die Mitglieder- Generalversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder- Generalversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 (drei Viertel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>
	<p>§ 22 Datenschutz <u>- Insgesamt neu in der Satzung -</u></p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>(2) Der Verein erlässt erforderlichenfalls eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenverarbeitung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten aufgeführt sind. Diese wird durch den Gesamtvorstand beschlossen. Die Mitglieder haben die Datenschutzordnung einzuhalten.</p>

<p>§ 22 Schlussbestimmungen</p> <p>Vorstehende Satzung wurde in der GV vom 16.03.1974 beschlossen. Mit Veränderungen in den §§ 8, 11, 13 wurde sie mit GV-Beschluss vom 13.03.1976 und in den §§ 1, 3 und 11 mit GV-Beschluss vom 14.05.1991 geändert.</p> <p>Eine Änderung wurde in den §§ 3 (Zweck und Aufgaben) und 21 (Auflösung des Vereins) vorgenommen und der § 4 (Mittelverwendung) neu aufgenommen (von hier an ändern sich die anschließenden §§ um eine Nummer nach oben) und in der GV vom 16.09.1999 beschlossen.</p> <p>Ergänzung in § 21 (Auflösung des Vereins) in der GV vom 13.10.2000 beschlossen.</p> <p>Eine Änderung in § 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr) wurde in der GV vom 24.09.2001 vorgenommen.</p> <p>In der GV vom 08.06.2010 wurden folgende Änderungen in § 4 (Mittelverwendung), § 9 (Vereinsvermögen) und § 21 (Auflösung des Vereins) vorgenommen sowie am 07.05.2012 wurde der § 9 nochmals geändert.</p>	<p>§ 23 Schlussbestimmungen</p> <p>- Insgesamt neu gefasst -</p> <p>Vorstehende Satzung wurde in der GV vom 16.03.1974 beschlossen. Mit Veränderungen in den §§ 8, 11, 13 wurde sie mit GV-Beschluss vom 13.03.1976 und in den §§ 1, 3 und 11 mit GV-Beschluss vom 14.05.1991 geändert.</p> <p>Eine Änderung wurde in den §§ 3 (Zweck und Aufgaben) und 21 (Auflösung des Vereins) vorgenommen und der § 4 (Mittelverwendung) neu aufgenommen (von hier an ändern sich die anschließenden §§ um eine Nummer nach oben) und in der GV vom 16.09.1999 beschlossen.</p> <p>Ergänzung in § 21 (Auflösung des Vereins) in der GV vom 13.10.2000 beschlossen.</p> <p>Eine Änderung in § 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr) wurde in der GV vom 24.09.2001 vorgenommen.</p> <p>In der GV vom 08.06.2010 wurden folgende Änderungen in § 4 (Mittelverwendung), § 9 (Vereinsvermögen) und § 21 (Auflösung des Vereins) vorgenommen sowie am 07.05.2012 wurde der § 9 nochmals geändert.</p> <p>(1) Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, im Falle von Beanstandungen vom Finanzamt oder Registergericht, von diesen geforderte Anpassungen dieser Satzung zu beschließen und vorzunehmen, damit eine Eintragung ins Vereinsregister erfolgen kann. Gleiches gilt für ausschließlich redaktionelle Änderungen. In der auf den Beschluss folgenden Generalversammlung, ist diese von einer solchen Anpassung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(2) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Generalversammlung des Turnvereins 1890 Edingen e.V. am 05. Mai 2026 beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>
<p>Bernd Grabinger 1. Vorsitzender</p> <p>Ulrich Herold Hauptkassier</p> <p>Erika Urich 2. Vorsitzende</p> <p>Gabi Kapp Schriftführerin/ Geschäftsführerin</p>	<p>Vorname Name Vorname Name 1. Vorsitzende/r 2. Vorsitzende/r</p> <p>Vorname Name Vorname Name Hauptkassier/in Schriftführer/in/ Geschäftsführer/in</p> <p>Vorname Name 3. Vorsitzende/r</p>